

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 29. September 2022 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Gmünd – 9853 Gmünd, Hauptplatz 20.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 80/2020.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller
Vzbgm. Philipp Schober BSc
StR. Peter Gratzer

Die Mitglieder des
Gemeinderates: GR. Markus Stefan
GR. Benno Wassermann
GR. Christine Ebner
GR. Josef Hans Mößler
GR. Peter Unterzaucher
GR. Philipp Landsiedler
GR. DI. (FH) Markus Schiffer
GR. Reinhold Jank, MSc
GR. Herwig Genser
GR. Rudolf Dieter Nußbaumer
GR. Frank Muzikar
GR. DI. Christian Kari
GR. Sylvia Petschar
GR.-Ers. Ing. Felix Rudifieria
GR.-Ers. Heinrich Penker

Nicht anwesend und
entschuldigt: StR. Hubert Rudifieria
GR. Elena Penker

Schriefführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 80/2020.
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudifieria, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

T A G E S O R D N U N G

- 01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 02) Stromlieferung;**
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Stromlieferung aufgrund der vorliegenden Kündigung des „Kommunalmodells“ durch die Kelag per 31.12.2022
- 03) Interkommunales Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal;**
a) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens – ASZ „Interkommunales Altstoffsammelzentrum“
b) Beratung und Grundsatzbeschluss über die Veräußerung von Flächen an NPG-bau Neuschitzer Ges.m.b.H.
- 04) Anpassung von Verordnungen der Stadtgemeinde Gmünd;**
a) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserbezugsgebührenverordnung
b) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Kanalgebührenverordnung
c) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Tarifordnung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
- 05) Leader-Projekt „ICH und WIR – GLÜCKskinder“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Eigenmittel der Stadtgemeinde Gmünd für das Leader-Projekt „ICH und WIR – GLÜCKskinder“
- 06) Personalangelegenheiten;**
Beratung und Beschlussfassung über die Nachbesetzungen aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Objektivierungsverfahren

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Benno Wassermann und Frau GR. Sylvia Petschar bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Es liegen keine Anfragen vor.

- 01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**

Herr GR. Schiffer berichtet als Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses über die Prüfung vom 29.08.2022. Dabei wurden die Belege der Monate Mai bis Juli geprüft. Die Kassenführung wurde in Ordnung vorgefunden. Angesichts der Verbindlichkeiten bzw. Salden erscheint die Liquidität der Gemeinde derzeit relativ knapp. Der Kassen- bzw. Bankensaldo beläuft sich auf rund plus € 15.000,--. Im Bereich der Rücklagen bzw. Verwahrgelder bestehen rund € 319.000,-- aus Bebauungsverpflichtungen, rund € 103.000,-- aus der Rücklage der ABA Gmünd und rund € 50.000,-- aus der Investitionsrücklage. Wichtig wird es daher sein, das Budget im Auge zu behalten.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Obmannes des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses einhellig zur Kenntnis.

02) Stromlieferung;

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Stromlieferung aufgrund der vorliegenden Kündigung des „Kommunalmodells“ durch die Kelag per 31.12.2022

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Kelag mit Schreiben vom 30. August 2022 das aktuelle Kommunalmodell 2007/2008 per 31.12.2022 gekündigt hat. Es wird daher bis Jahresende eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise zu treffen sein.

Die Kelag hat heute die aktuellen Preise für den Strom übermittelt:

Nachstehend übermitteln wir Ihnen wieder ein tagesaktuelles Stromlieferangebot der Kelag für die Jahre 2023-2025.

Die Preisbasis bildet der am Terminmarkt für das betreffende Lieferjahr aktuell gültige Preis, der auf das individuelle Lastprofil der Gemeinde umgerechnet wird.

Mit den tagesaktuellen Preisen von heute, 29.09.2022, würden sich folgende Strompreise für die Stadtgemeinde Gmünd für die nächsten 3 Jahre ergeben:

2023: 563,77 €/MWh

2024: 297,53 €/MWh

2025: 220,10 €/MWh

Für einen 1-Jahresvertrag würde sich somit ein Durchschnittspreis von 563,77 €/MWh bzw. 56,3 ct/kWh für 2023-2025 ergeben.

Für einen 2-Jahresvertrag würde sich somit ein Durchschnittspreis von 430,65 €/MWh bzw. 43,0 ct/kWh für 2023-2025 ergeben.

Für einen 3-Jahresvertrag würde sich somit ein Durchschnittspreis von 360,47 €/MWh bzw. 36,0 ct/kWh für 2023-2025 ergeben.

Die Preise verstehen sich netto inkl. aller Zuschläge. Lediglich die Kosten für die Strompreiszonentrennung sind nicht inkludiert, da diese erst im Bezugsjahr feststehen.

Die Stadtgemeinde Gmünd hat derzeit einen Bedarf von rund 377.000 kWh jährlich. Dies entspricht rund Jahreskosten in Höhe von € 21.200,00.

Auf Basis des vorliegenden Angebotes würden sich folgende Kosten für die Folgejahre ergeben:

Mit 56,3 ct/kWh (1 Jahr) = € 212.251,00 pro Jahr = Auftragssumme € 212.251,00

Mit 43,0 ct/kWh (2 Jahre) = € 162.110,00 pro Jahr = Auftragssumme € 324.220,00 (für 2 Jahre)

Mit 36,0 ct/kWh (3 Jahre) = € 135.720,00 pro Jahr = Auftragssumme € 407.160,00 (für 3 Jahre)

Grundsätzlich wären damit alle Varianten gemäß Bundesvergabegesetz auszuschreiben. Aufgrund der ermittelten Auftragswerte wäre ein offenes Verfahren durchzuführen. Dabei kann festgelegt werden, ob der Preis für 1, 2 oder 3 Jahre ausgeschrieben wird bzw. ob ein Average-Modell (Abrechnung nach täglich veränderlichen Preisen) gewählt wird.

Für eine Ausschreibung wären noch folgende Maßnahmen zu setzen:

Neben der Ausarbeitung bzw. der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen selbst kommen in einem offenen Verfahren noch folgende Leistungen hinzu, die ebenfalls zu bewerkstelligen sind:

- a) Ausarbeitung der notwendigen Bekanntmachungen und Abwicklung des Vergabeverfahrens gemäß den EU-Richtlinien sowie unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2018;
- b) Beantwortung von Bieteranfragen in Abstimmung mit dem Auftraggeber;
- c) Angebotsöffnung und Niederschrift;
- d) (vertiefte) Prüfung und Reihung der Angebote sowie Erstellung eines Vergabevorschlags;
- e) Ermittlung des Bestbieters samt Vorbereitung und Formulierung der erforderlichen gesondert anfechtbaren Entscheidungen des Auftraggebers;
- f) Vorbereitung und Formulierung der Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung.

Vom Gemeindebund wurden dazu bereits teilweise Muster ausgearbeitet. Für die Beratungstätigkeiten würde ein Stundensatz von netto € 250,- berechnen werden. Eine Erstberatung – zur Festlegung der unbedingt notwendigen Ausschreibungsform – würde beim Gemeindebund netto € 750,- kosten.

Vom Gemeinderat wäre nunmehr die weitere Vorgangsweise zu beraten.

Frau GR. Ebner stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, die Vergabe der Stromlieferung vorläufig an den Stadtrat zu übertragen. Dieser kann bis zu einem Angebot 40,0 ct/kWh für drei Jahre an die Kelag entscheiden. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister die Ermächtigung übertragen, dass bei einer Reduktion des Strompreises auf 25,6 ct/kWh die Vergabe sofort erfolgen kann. Eine Ausschreibung der Lieferung wird nicht durchgeführt, da aus den Erfahrungen zahlreicher anderer Gemeinden keine weiteren Angebote gelegt werden und die Vergabe überall an die Kelag erfolgt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Ebner

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Vergabe der Stromlieferung vorläufig an den Stadtrat zu übertragen. Dieser kann bis zu einem Angebot 40,0 ct/kWh für drei Jahre an die Kelag entscheiden. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister die Ermächtigung übertragen, dass bei einer Reduktion des Strompreises auf 25,6 ct/kWh die Vergabe sofort erfolgen kann. Eine Ausschreibung der Lieferung wird nicht durchgeführt, da aus den Erfahrungen zahlreicher anderer Gemeinden keine weiteren Angebote gelegt werden und die Vergabe überall an die Kelag erfolgt.

03) Interkommunales Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens – ASZ „Interkommunales Altstoffsammelzentrum“
- b) Beratung und Grundsatzbeschluss über die Veräußerung von Flächen an NPG-bau Neuschitzer Ges.m.b.H.

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens – ASZ „Interkommunales Altstoffsammelzentrum“**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass das interkommunale Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal in Zusammenarbeit mit dem Reinhaltverband Lieser-Maltatal und dem Architekturbüro Peyker geplant wurde. Basis für die Planung war eine gemeinsame Absicht und ein Projektstart mit dem damaligen Kremser Bürgermeister Winkler im Jahr 2014. Nach langer Vorbereitungszeit kann heute nunmehr die Widmung dieses wichtigen Projektes auf einem guten Standort beschlossen werden. Das Altstoffsammelzentrum wird auch eine Kompostieranlage umfassen und ist die Errichtung eines Baustoffrecyclings in Zusammenarbeit mit einer privaten Firma geplant. Im Jahr 2016 ist der Reinhaltverband in das Projekt eingestiegen. Er ist froh über die Kompetenz des Obmannes des Reinhaltverbandes Herrn Norbert Enders. Es ist nunmehr praktisch alles für eine folgende Umsetzung auf Schiene. Ziel sollte es sein, das Projekt im Jahr 2023 zu starten und im Jahr 2024 in Betrieb zu nehmen. Die Kosten werden mit ca. € 1.900.000,-- geschätzt wobei nach derzeitigem Stand rund € 400.000,-- an Fördermitteln in Aussicht gestellt sind. Die Umsetzung soll über den Reinhaltverband durch die beteiligten Gemeinden und die Firma NPG-bau erfolgen. Der Anteil der Stadtgemeinde Gmünd wird etwa 40 bis 45 % betragen. Die notwendige Finanzierung wird über den Reinhaltverband sichergestellt und über die Gebührenhaushalte der Gemeinden abgedeckt werden. Es ist ein zukunftsweisendes Projekt für das ganze Lieser- und Maltatal. Die Planung ist so aufbereitet, dass auch die Gemeinden Rennweg und Malta jederzeit voll in das Projekt einsteigen können. Der Entwurf des Verfahrens wurde mit der fachlichen Raumplanung des Landes Kärnten abgestimmt und in der Zeit vom 11.4.2022 bis 9.5.2022 öffentlich kundgemacht. Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen, auf diese konnte aufgrund des in der Folge des „Hackerangriffes“ auf das Land Kärnten erst sehr spät zugegriffen werden, mussten über den Reinhaltverband noch einzelne Fragestellungen für eine Beschlussfassung im Gemeinderat abgeklärt werden.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

AKL Abt. 3 – fachliche Raumplanung – vom 2.8.2021

„Der weitgehend ebene, großteils als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im Nahbereich der A10 Tauernautobahn, der Lieser und der B99 Katschberg Straße. Die Fläche liegt an der Katschbergstraße zwischen Gmünd und Eisentratten, ca 800m südwestlich von Eisentratten. Teile der Flächen sind als GL-Sportanlage gewidmet.

Lt. ÖEK ist diesem Bereich abseits der Siedlungsgebiete eine Grünfunktion zugewiesen.

Gem. Flächenwidmungsplan grenzen die Flächen an Verkehrsflächen sowie GL-Land- und Forstwirtschaft, welche als Wald ersichtlich gemacht sind, an. Mit Ausnahme der Fläche 1/6 (VPNr. 5/2021) liegen die Flächen außerhalb der Roten Gefahrenzone der Lieser.

Seitens der Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg ist die Errichtung eines Interkommunalen Altstoffsammelzentrums (ASZ) des RHV Lieser-Maltatal geplant. Das Grundstück 1/6 im Südwesten ist abgesetzt, aber Teil des Vorhabens.

Geplant sind:

- Kompostieranlage
- Biogasanlage
- Restmüllsammlung
- Bauhof der Gde Krems
- Bürostandort RHV Lieser-Maltatal

Die Entwicklung ist in 3 Baustufen vorgesehen.

Mit dem Vorhaben soll ein Interkommunales Altstoffzentrum der Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg errichtet werden. Das Vorhaben liegt in verkehrlich und landschaftsräumlich günstiger Lage abseits der Siedlungsgebiete zu liegen. Durch die Interkommunalität wird ein öffentliches Interesse seitens der Gemeinden bekundet.

Das Vorhaben entspricht den Entwicklungsabsichten der Gemeinden und kann raumordnungsfachlich positiv beurteilt werden.

Aufgrund der Größe der Vorhabens ist eine Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erforderlich.

Darüber hinaus sind folgende Abklärungen erforderlich:

- Gemeinde: Innere verkehrliche Anbindung
- Abt. 9: Abstand zur A10, Zufahrt/Einbindung B99
- Abt. 8 - SUP: Nutzungskonflikte
- Abt. 8 - Naturschutz: ökologische Auswirkungen
- Abt. 8 - Geologie: Baulandeignung
- Abt. 12: Gefahrenzonen
- BFI: Forstliche Auswirkungen“

A1 Telekom Austria AG vom 11.4.2022:

„Keine Einwände, da sich auf den betroffenen Parzellen keine Einbauten der Telekom Austria AG befinden“

AKL Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal – vom 13.4.2022

„Zur Kundmachung Zahl: 852-2021-95/1 Erlassung eines Teilbebauungsplanes und Änderung des Flächenwidmungsplanes – integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsverfahren – Interkommunales Altstoffsammelzentrum – Verordnungsentwurf“ vom 11.04.2022 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder

ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!

- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt folgen im Anschluss:

In der Entwurfskundmachung wird unter Pkt. 2.5 die Wegerschließung über die B99 Katschberg Straße beschrieben. Hiefür ist wie in Pkt. 2.5 angeführt, ist die Vorlage eines verkehrstechnischen Gutachtens erforderlich. **Eine Zustimmung zum Vorentwurf bzw. zur Errichtung des interkommunalen Altstoffsammelzentrums seitens des Straßenbauamtes Spittal erfolgt erst nach Vorlage und Überprüfung der erforderlichen Unterlagen.“**

AKL Abt. 12 – Wasserwirtschaft – Unterabteilung Spittal/Drau – vom 10.5.2022

„Vorangestellt kann auf eine bereits abgegebene, fachliche Stellungnahme im Rahmen des Widmungsvorprüfungsverfahrens vom 01.09.2020, Zahl: 12-SP-ASV-7/4-2021 (002/2021) verwiesen werden (Stellungnahme wird anbei nochmals mitübermittelt).

> integrierte Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanung „ASZ“-Altstoffsammelzentrum:

In Nahbereich zur Gemeindegrenze zwischen Gmünd und Krems in Kärnten soll linksufrig der Lieser ein interkommunales Altstoffsammelzentrum für die Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg entstehen. Die Fläche ist derzeit zum Großteil als „Grünland“ gewidmet und umfasst eine Fläche von rund 20.000 m². Im vorliegenden Verordnungsentwurf zur ggst. integrierten Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanung sind folgende Umwidmungen vorgesehen:

• Grundstück Nr. 1/3, KG Landfraß (Ausmaß: ca. 1.155 m²) von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche allgemein“

Das ggst. Grundstück ist linksufrig, direkt angrenzend zur Lieser gelegen. Laut aktuellen Gefahrenzonenausweisungen der Bundeswasserbauverwaltung ist der beantragte Bereich teilweise von ausgewiesenen Gefahrenzonen (gelbe Zone) bzw. Überflutungsflächen (HQ100-Bereich) betroffen. Deshalb muss aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich von einer Hochwassergefährdung ausgegangen werden und ist bei einem HQ100-Hochwasserereignis mit auftretenden Wassertiefen von wenigen Zentimetern (ca. 0-20 cm) zu rechnen. Dies ist bei zukünftigen Entwicklungen jedenfalls zu berücksichtigen, um unnötige Erhöhungen von Schadenspotentialen hintanzuhalten und die Hochwasserabflussverhältnisse nicht nachteilig zu beeinflussen. Gegen eine Widmung als Verkehrsfläche liegen derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Nutzung der ggst. Zufahrt bei Hochwasserereignissen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein kann.

• Grundstück Nr. 1/2, KG Landfraß (Ausmaß: ca. 11.732 m²) von derzeit „Grünland - Sonderwidmung - Sport, Freizeiteinrichtung“ in „Bauland Gewerbegebiet“ und Grundstück Nr. 1/5, KG Landfraß (Teilfläche: ca. 6.975 m²) von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland Gewerbegebiet“

Die ggst. Grundstücke befinden sich linksufrig der Lieser im Bereich der nördlichen Gemeindegrenze zwischen Gmünd und Krems in Kärnten. Laut aktuellen Gefahrenzonenausweisungen der Bundeswasserbauverwaltung ist der beantragte Bereich außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen (gelbe Zone) bzw. des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches gelegen. Deshalb kann grundsätzlich von einer Hochwassersicherheit bis zu einem HQ100-Hochwasserereignis ausgegangen werden. Daher liegen gegen die beantragten Widmungen derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei größeren Hochwasserereignissen als den ausgewiesenen (>HQ100), Überflutungen von Bereichen angrenzend zur Lieser nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Zusätzlich wird noch darauf hingewiesen, dass aufgrund der im südlichen Bereich anstehenden Hangbereiche bei Starkregenereignissen durch die vorhandene Topographie mit Oberflächenabflüssen aus dieser Richtung zu rechnen ist. Diese potenzielle Hangwasserbeeinflussung ist bei zukünftigen Nutzungen bzw. Entwicklungen jedenfalls zu berücksichtigen und es ist sicherzustellen, dass Umlieger

und/oder fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959).

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen am ggst. Standort bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten, danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen, Infrastrukturanlagen und Vorfluter nicht zusätzlich zu belasten.“

AKL Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – SUP Strategische Umweltstelle – vom 2.5.2022

„Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 11.4.2022, Zahl: 852-2021-95/1, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages ASZ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum), auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ASZ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum), Anträge 5/2021, 7/2021, 8/2021:

In Nahbereich zur Gemeinde Krems in Kärnten soll ein interkommunales Altstoffsammelzentrum für die Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg entstehen, beantragte Widmungskategorie Bauland-Gewerbegebiet. Die Fläche ist derzeit zum Großteil als Grünland-Sportanlage gewidmet und umfasst eine Fläche von rund 20.000 m².

Bereits im Jahr 2018 wurde ein Antrag auf Umwidmung auf Grünland-Altstoffsammelzentrum bearbeitet, wobei die Flächen im westlichen Anschluss an den bestehenden Sportplatz vorgesehen waren.

Zwischenzeitlich wurden in der vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung auf die abgegebenen Stellungnahmen reagiert und die Widmungsfläche in Richtung Osten verschoben. Laut vorliegender Unterlagen ist nunmehr in der ersten Baustufe die Errichtung eines Altstoffsammelzentrums für drei Gemeinden (Gmünd, Trebesing, Krems) und die Errichtung und der Betrieb einer Kompostieranlage für vier Gemeinden (Malta, Gmünd, Trebesing und Krems) geplant. In einer weiteren Baustufe soll die Möglichkeit einer energetischen Verwertung von biogenen Abfällen in einer Biogasanlage mit anschließender Kompostierung sowie in einer geplanten dritten Ausbaustufe soll eine gemeinsame Restmüllsammmlung mit Müllverwiegung entstehen.

Auf Grund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnanrainern (innerhalb einer landwirtschaftlichen Hofstelle) von rund 200 m und von rund 80 m über dem Niveau des geplanten ASZ sind nachteilige Beeinträchtigungen dieser durch diese geplante Anlage nicht zu erwarten.

Unmittelbar nordöstlich des gegenständlichen ASZ befindet sich auf Gemeindegebiet von Krems ein Holzmanipulationsplatz sowie der ehemalige Bauhof der Gemeinde Krems, beide mit der Widmung Bauland-Gewerbegebiet versehen.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen 5/2021, 7/2021 und 8/2021 für die geplante Errichtung eines Altstoffsammelzentrums am gegenständlichen Standort bei Umsetzung der von der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen (Errichtung eines Erdwalls an der südwestlichen Widmungsgrenze) zugestimmt werden. Nutzungskonflikte mit Wohnanrainern sind auf Grund der Lage nicht zu erwarten.“

Wildbach- und Lawinerverbauung – Forsttechnischer Dienst – vom 19.04.2022

„Seitens der gefertigten Gebietsbauleitung wird zu o.a. Betreff mitgeteilt, dass die i.R. der geg. beantragten Erlassung eines Teilbebauungsplanes und Änderung des Flächenwidmungsplanes, im Zuge des integrierten Flächwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens betroffenen Grundstücke/Grundstücksteile außerhalb des Raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes

1992 der Stadtgemeinde Gmünd, gelegen sind. Die bezeichneten Flächen befinden sich jedoch oberhalb des Mündungsberiches des Drehtalbaches linksufrig der Lieser und somit im fachlichen Zuständigkeitsbereich der Wasserbauverwaltung. Der WBV-Gefahrenzonenplan für die Lieser wurde in den letzten Jahren seitens des Landes Kärnten einer Revision unterzogen und sind die WLV-Daten des Drehtalbaches der Wasserbauverwaltung bekannt gegeben worden.

Es wird festgehalten, dass für 2022 auch eine Gesamtrevision des WLV-Gefahrenzonenplanes der Stadtgemeinde Gmünd vorgesehen ist und es dabei auf Grund der Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse im Einzugsgebiet zu Änderungen/Adaptierungen der Gefahrenzonenkartierungen im Mündungsbereich des Drehtalbaches in die Lieser kommen kann. Erste Ergebnisse des Revisionsentwurfes sind frühestens für Herbst 2022/Frühjahr 2023 zu erwarten.“

AKL Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring – vom 4.10.2021

„Die Gemeinde Gmünd beabsichtigt die Umwidmung der Parzellen 1/2, 1/3 und 1/5, KG Landfrass, um das interkommunale Projekt Altstoffsammelzentrum des RHV Lieser-Maltatal zu errichten. Der ebene, großteils als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im Nahbereich der A10 Tauernautobahn, der Lieser und der B99 Katschbergstraße. Teile der Fläche sind derzeit als Grünland – Sportanlage gewidmet. Die geplante Anlage wurde bereits 2017 vorgeprüft. Allerdings gibt es nun ein konkretes Bebauungskonzept und die Anlage wurde Richtung Nordost verschoben.

Im Süden der Widmungsfläche befindet sich unter der A10 ein Hang, der mit ca. 34° steil ansteigt. Laut KAGIS und Gefahrenhinweiskarte können, ausgehend von diesem Hang, Rutschungen und Steinschläge auftreten. Im Zuge des Ortsaugenscheines konnten vereinzelt sichtbare Felsausbisse festgestellt werden. Besonders im östlichen Bereich der Widmungsfläche bzw. im Bereich der Zufahrt befindet sich ein größerer Felsaufschluss.

Allgemein kann festgehalten werden, dass sich die ebene Wiesenfläche gut für das geplante Bauvorhaben eignet. Jedoch kann, aufgrund der Nähe zum bereits oben erwähnten Steilhanges, das Auftreten von Rutschungen und Steinschlägen nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall wäre insbesondere die Nachrotte und der Lagerplatz betroffen. Aufgrund der ausreichenden Platzverhältnisse und des vorhandenen Bodenaushubs ist die Errichtung eines Schutzwalles zur Erhöhung der Standortsicherheit zu favorisieren.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes kann unter Einhaltung folgender Auflage positiv beurteilt werden:

- Um eine standortsichere Bebauung zu ermöglichen, ist ein 3 m hoher Erdwall (Anschüttung) an der südwestlichen Widmungsgrenze entlang der gesamten Fläche zu errichten. Dieser dient als Sturzraum für mögliche Felsstürze und kann als geeignete Objektschutzmaßnahme für Lagerplatz und Nachrotte gesehen werden.
- Alle anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos auf Eigengrund oder durch Einleitung in den Vorfluter zu verbringen.“

BH Spittal, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft - Bezirksforstinspektion – vom 14.10.2021

„Mit Schreiben der Stadtgemeinde Gmünd vom 20.08.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Durch die beabsichtigte Widmungsänderung bestehen auf den Grundstücken Nr. 1/2 und 1/3, beide Kg Landfraß, keinerlei forstrechtliche und forstwirtschaftliche Interessen.

Die von der beabsichtigten Änderung im FWP betroffene Fläche im Grundstück Nr. 1/5, KG Landfraß, ist als Wald im Sinne des FG 1975 anzusehen. Eine andere Nutzung als der der Waldbewirtschaftung bedarf vorher einer behördlich genehmigten Rodung.“

Seitens der ASFINAG (Frau Mag. Höfinger) wurde dazu mit 8.9.2022 folgendes mitgeteilt:

„Daher anbei nun die Stellungnahme bzw. Auflagen meiner technischen Kollegen:

- Ein Gutachten eines Boden- bzw. Felsmechanikers ist zur Gefahrenvermeidung durch die Umsetzung der bauliche Maßnahmen und den ganzjährlichen Betrieb der Anlagen erforderlich (Felszustand).
- Die von der ASFINAG geplanten Lärmschutzmaßnahmen werden voraussichtlich erst 2024 zur Ausführung kommen. Sollte das ASZ früher in Betrieb gehen, muss der Antragsteller für die Finanzierung einer entsprechenden Abwurfsicherung (z.B. entsprechender Spritzschutz) von der Trasse der Tauernautobahn aufkommen. Der derzeit geplante „Wall“ bzw. die geplante „Steinschlichtung“ ist dafür eventuell nicht geeignet, da ein Abwurf von Schnee- und/oder

Eismassen bzw. Müll der Streckenbenutzer einen höheren radialen Einflussbereich aufweisen kann und daher die Werkstätigen der ASZ und die Anlagen der ASZ gefährden.

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Bauwerksprüfungen und Bauwerkskontrollen an den zu errichtenden Schutzbauwerken sind durch den Errichter bzw. Betreiber zu planen, durchzuführen und zu bezahlen.
- Alle erforderlichen Neubauarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an der A10 müssen vom Antragsteller, ohne Abgeltung von Verdienstendgängen, gestattet werden.
- Bei baulichen Maßnahmen an unseren Anlagen ist die Zufahrt auch den von der Asfinag beauftragten Unternehmen zu gewähren
- Die Zufahrt zu unseren Anlagen muss jederzeit für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen gewährleistet sein..
- Alle durch die Errichtung des ASZ entstehende Aufwendungen (Verschlammung, Steinschlag, Gehölzpflege, ...) sind vom Antragsteller zu tragen.
- Jegliche Haftung wird seitens SG ausgeschlossen.
- Bei Vorhandensein einer endgültigen Planung muss um die §21-Ausnahmegenehmigung angesucht werden.“

Die noch abzuklärenden Punkte wurden dem Reinhaltverband Lieser- und Maltatal zur Abklärung übermittelt und liegen folgende Stellungnahmen vom 27.9.2022 vor:

Zur Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau:

„In Bezugnahme auf die Stellungnahme der Bezirksforstverwaltung Spittal/Drau zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gmünd – Antrag 5/2021, 6/2021, 7/2021, 8/2021 und 9/2021 (FW-06/08/-0023) teilen wir Ihnen als Werber des Begehrens mit, dass wir die nachstehenden Auflagen zitiert aus der Stellungnahme:

Die von der beabsichtigten Änderung im FWP betroffene Fläche im Grundstück Nr. 1/5, KG Landfraß, ist als Wald im Sinne des FG 1975 anzusehen. Eine andere Nutzung als der der Waldbewirtschaftung bedarf vorher einer behördlich genehmigten Rodung.

Vollumfänglich nachkommen werden.

Um eine behördlich genehmigte Rodungsbewilligung zu erlangen, bedarf dies einer Bescheid gemäßen Auflage im Einreichprojekt, dies wiederum erst nach Bescheid Zustellung der Widmung erstellt werden kann.

Ein Erlangen einer Rodungsbewilligung vor der Grundlage des Erreichens des Widmungsbescheides hat keine Relevanz, zumal für die Bebauung des IKZ derzeit keine Rodungen vorgesehen sind. Die Ausführungsunterlagen hierfür werden im Zuge des Bautechnischen, Abfallrechtlichen und Wasserrechtlichen Einreichprojekt eingereicht.

Um eine evtl. Rodungsbewilligung kann erst zum Zeitpunkt des Einreichprojektes angesucht werden. Diese Vorgehensweise wurde auch mit dem Leiter der Bezirksforstverwaltung Hr. DI Sandrisser abgesprochen.“

Zur Stellungnahme der ASFINAG:

„In Bezugnahme auf die Stellungnahme der ASFINAG Service GmbH zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gmünd – Antrag 5/2021, 6/2021, 7/2021, 8/2021 und 9/2021 (FW-06/08/-0023) teilen wir Ihnen als Werber des Begehrens mit, dass wir die nachstehenden Auflagen zitiert aus der Stellungnahme:

- Ein Gutachten eines Boden- bzw. Felsmechanikers ist zur Gefahrenvermeidung durch die Umsetzung der bauliche Maßnahmen und den ganzjährlichen Betrieb der Anlagen erforderlich (Felszustand).

- Die von der ASFINAG geplanten Lärmschutzmaßnahmen werden voraussichtlich erst 2024 zur Ausführung kommen. Sollte das ASZ früher in Betrieb gehen, muss der Antragsteller für die Finanzierung einer entsprechenden Abwurfsicherung (z.B. entsprechender Spritzschutz) von der Trasse der Tauernautobahn aufkommen. Der derzeit geplante „Wall“ bzw. die geplante „Steinschlichtung“ ist dafür eventuell nicht geeignet, da ein Abwurf von Schnee- und/oder Eismassen bzw. Müll der Streckenbenutzer einen höheren radialen Einflussbereich aufweisen kann und daher die Werkstätigen der ASZ und die Anlagen der ASZ gefährden.

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Bauwerksprüfungen und Bauwerkskontrollen an den zu errichtenden Schutzbauwerken sind durch den Errichter bzw. Betreiber zu planen, durchzuführen und zu bezahlen.

- Alle erforderlichen Neubauarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an der A10 müssen vom Antragsteller, ohne Abgeltung von Verdienstendgängen, gestattet werden.

- Bei baulichen Maßnahmen an unseren Anlagen ist die Zufahrt auch den von der Asfinag beauftragten

Unternehmen zu gewähren - Die Zufahrt zu unseren Anlagen muss jederzeit für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen gewährleistet sein..

- Alle durch die Errichtung des ASZ entstehende Aufwendungen (Verschlammung, Steinschlag, Gehölzpflege, ...) sind vom Antragsteller zu tragen.

- Jegliche Haftung wird seitens SG ausgeschlossen.

- Bei Vorhandensein einer endgültigen Planung muss um die §21_Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

Vollumfänglich nachkommen werden.

Die Ausführungsunterlagen hierfür werden im Zuge des Bautechnischen, Abfallrechtlichen und Wasserrechtlichen Einreichprojekt eingereicht. Um die §21 Ausnahmegenehmigung bei der ASFINAG wird nach erstellen des Einreichprojektes angesucht.“

Zur Stellungnahme der Landesgeologie:

„In Bezugnahme auf die Stellungnahme der Abt. 8 – Unterabteilung Geologie zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gmünd – Antrag 5/2021, 6/2021, 7/2021, 8/2021 und 9/2021 (FW-06/08/-0023) teilen wir Ihnen als Werber des Begehrens mit, dass wir die nachstehenden Auflagen zitiert aus der Stellungnahme:

Um eine standortsichere Bebauung zu ermöglichen, ist ein 3 m hoher Erdwall (Anschüttung) an der südwestlichen Widmungsgrenze entlang der gesamten Fläche zu errichten. Dieser dient als Sturzraum für mögliche Felsstürze und kann als geeignete Objektschutzmaßnahme für Lagerplatz und Nachrotte gesehen werden.

Alle anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos auf Eigengrund oder durch Einleitung in den Vorfluter zu verbringen.

Vollumfänglich nachkommen werden.

Die Ausführungsunterlagen hierfür werden im Zuge des Bautechnischen, Abfallrechtlichen und Wasserrechtlichen Einreichprojekt eingereicht.“

Zur Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung:

Betreffend der Detailausgestaltung der bestehenden Einbindung von der B99 – Katschberg Straße – wurde das Büro Uban & Glatz Ziviltechnikerges.m.b.H., Spittal/Drau mit der Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens beauftragt. Dieses wird in weiterer Folge der Landesstraßenverwaltung vorgelegt werden und entsprechend dem Ergebnis die Ausgestaltung der Einbindung im Rahmen der Umsetzung des Projektes ausgeführt werden.

Der Stadtrat hat am 06.07.2022 einstimmig empfohlen, die erforderlichen Beschlüsse für den abschluss des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens – ASZ „Interkommunales Altstoffsammelzentrum“ zu fassen.

Seitens des Gemeinderates wird aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen, der durchgeführten öffentlichen Kundmachung sowie den Erläuterungen des Reinhaltverbandes Lieser- und Maltatal zu den vorliegenden Stellungnahmen festgestellt, dass dem Abschluss des raumplanerischen Verfahrens nichts entgegensteht. Auf die einzelnen Stellungnahmen wurde in den Erläuterungen des Reinhaltverbandes Lieser- und Maltatal als Projektbetreiber im Namen aller beteiligten Gemeinden eingegangen und schließt sich der Gemeinderat diesen Erläuterungen vollinhaltlich an.

Herr StR. Gratzter stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Erlassung eines Teilbebauungsplanes im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens „ASZ“ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) für den Bereich der Parzellen 1/2, 1/3 und 1/5 alle K..G. Landfraß mit einer Gesamtfläche von ca. 19.864 m² nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 – auf Basis der vorliegenden Kundmachungsunterlagen des Architekturbüro Peyker, Arch. DI. Herfried Peyker, 8010 Graz gemäß Anlage zu dieser Niederschrift zu beschließen, wobei beim vom Architekturbüro Peyker zu erstellenden Beschlussexemplaren noch die formalen Anpassungen hinsichtlich der bescheidmäßigen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung sowie das Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt zu berücksichtigen sind.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Antrag von Herrn StR. Gratzter

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Erlassung eines Teilbebauungsplanes im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens „ASZ“ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) für den Bereich der Parzellen 1/2, 1/3 und 1/5 alle K..G. Landfraß mit einer Gesamtfläche von ca. 19.864 m² nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 – auf Basis der vorliegenden Kundmachungsunterlagen des Architekturbüro Peyker, Arch. DI. Herfried Peyker, 8010 Graz gemäß Anlage zu dieser Niederschrift zu beschließen, wobei beim vom Architekturbüro Peyker zu erstellenden Beschlussesexemplaren noch die formalen Anpassungen hinsichtlich der bescheidmäßigen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung sowie das Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt zu berücksichtigen sind.

b) Beratung und Grundsatzbeschluss über die Veräußerung von Flächen an NPG-bau Neuschitzer Ges.m.b.H.

Herr Bgm. Jury informiert, dass seitens des Reinhaltverbandes eine Aufschlüsselung der vorgezogenen Planungskosten (noch ohne Berücksichtigung allfälliger Fördermittel für das Projekt) übermittelt wurde.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäß dieser Aufstellung auf € 102.796,00. Finanziert wird dieser Betrag durch Beiträge der Gemeinde Krems (€ 25.190,76 für den Anteil Bauhof Krems), die Firma NPG-bau (€ 15.592,81) und ein inneres Darlehen des RHV (€ 62.012,43 – aus der vorhandenen Rücklage). Der Anteil der Stadtgemeinde Gmünd aus dem RHV-Teil würde sich auf € 26.202,49 belaufen.

Neben dieser Fixierung der Finanzierung der Planungskosten ist auch ein grundsätzlicher Beschluss über die Veräußerung von Teilflächen der Parzelle 1/5 KG Gmünd (Eigentum Stadtgemeinde Gmünd) an die Firma NPG-bau erforderlich. Dieser Grundsatzbeschluss ist erforderlich, um für die Firma NPG-bau eine grundlegende Planungssicherheit herzustellen. Sollte es im Gemeinderat Einigkeit geben, könnte auch über die Verkaufsbedingungen beraten werden.

Die Firma NPG-bau erwirbt aus dem Areal ein Gesamtflächen von rund € 6.720 m². Der Großteil davon liegt in der bisherigen „Sportplatz-Parzelle“, welche im Eigentum der Gemeinde Krems ist. Das Grundstück der Stadtgemeinde Gmünd - Parzelle 1/5 KG Gmünd - ist mit einer anteiligen Flächen von ca. 3288 m² gemäß Berechnung des RHV betroffen. Der Reinhaltverband bezahlt an die Gemeinde Krems für die Flächen des bisherigen Sportplatzes einen Preis von € 24,--/m². Für die Veräußerung der anteiligen Flächen der Parzelle 1/5 K.G. Gmünd an die Firma NPG-bau wird ein Preis von € 20,--/m² vorgeschlagen.

Herr GR. Landsiedler stellt den Antrag, grundsätzlich den Verkauf einer anteiligen Fläche von ca. 3288 m² der Parzelle 1/5 K.G. Gmünd an die Firma NPG-bau Neuschitzer GmbH, Gmünd zu einem Verkaufspreis zuzüglich Nebenkosten in Höhe von € 20,--/m² zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Landsiedler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt grundsätzlich den Verkauf einer anteiligen Fläche von ca. 3288 m² der Parzelle 1/5 K.G. Gmünd an die Firma NPG-bau Neuschitzer GmbH, Gmünd zu einem Verkaufspreis zuzüglich Nebenkosten in Höhe von € 20,--/m²

04) Anpassung von Verordnungen der Stadtgemeinde Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserbezugsgebührenverordnung
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Kanalgebührenverordnung
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Tarifordnung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserbezugsgebührenverordnung**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Wasserbezugsgebühr letztmalig mit einer Verordnung im Jahr 2015 für die Jahre 2016, 2017 und 2018 erhöht wurde. Der aktuelle Stand aus dem Jahr 2018 beträgt € 1,05/m³ Wasser und müsste dringend angepasst werden. Neben der inzwischen erfolgten Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist auch Rücksicht auf den anstehenden notwendigen Investitionsbedarf (Leitungserneuerung mit Trebesing, Sanierung Quellen Landfraß, Neufassung von Quellen usw.) zu nehmen.

Vom Stadtrat wurde am 24.8.2022 für den Entwurf eine Anpassung mit folgenden Eckdaten empfohlen: Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- a. ab dem 1. Oktober 2022: 1,15 Euro;
- b. ab dem 1. Oktober 2023: 1,25 Euro;
- c. ab dem 1. Oktober 2024: 1,35 Euro.

Der Entwurf der Verordnung wurde der Aufsichtsbehörde zur Prüfung übermittelt. Im Zuge der Prüfung wurde über das Online-Gebühren-Kalkulationsprogramm des Landes auch eine Prüfung der erforderlichen Höhe der Gebühr durchgeführt. Aufgrund der mittelfristigen Entwicklung wird seitens der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass folgende Anpassung der Gebühren zur Absicherung der Deckungsfähigkeit des Haushaltes empfohlen wird (3 Stufen mit je € 0,20):

- a) ab dem 1. Oktober 2022: 1,25 Euro
- b) ab dem 1. Oktober 2023: 1,45 Euro und
- c) ab dem 1. Oktober 2024: 1,65 Euro

Der Stadtrat hat am 24.08.2022 empfohlen, die Wasserbezugsgebühr wieder in drei Stufen anzupassen. Die endgültige Entscheidung erfolgt im folgenden Gemeinderat.

Herr Al. Rudifieria erläutert die anstehenden Investitionen. Diese sind zur weiteren Erhaltung und auch Verbesserung der Versorgungssicherheit erforderlich und notwendig. Der Wasserhaushalt derzeit keine Zahlungsmittelreserven auf. Es sollte jedoch das Ziel sein, diese auch aufzubauen, um zukünftige Investitionen besser abdecken zu können.

Herr GR. Mößler sagt, dass eine Absicherung der Versorgung mit Trinkwasser wichtig ist und daher die erforderliche Anpassung der Gebühren vorausschauend positiv zu bewerten ist.

Frau GR. Petschar sagt, dass die Gemeinde für alle Bürger einwandfreies Trinkwasser liefert. Eine Anpassung der Gebühren ist vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionsmaßnahmen nachvollziehbar.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Unterzaucher den Antrag, die Neufassung der Wasserbezugsgebührenverordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf und der Vorprüfung durch die Gemeindeabteilung zu beschließen, wobei die Änderung der Wasserbezugsgebühr mit € 1,25/m³ mit 1.10.2022, € 1,45/m³ mit 1.10.2023 und € 1,65/m³ mit 1.10.2024 festgelegt wird. Die Anpassung erfolgt einerseits auf Basis des Ergebnisses des Gebührenkalkulationsprogrammes und andererseits vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen für die Absicherung und Verbesserung der Versorgungsqualität mit Trinkwasser für die Bevölkerung von Gmünd.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die folgende Neufassung der Wasserbezugsgebührenverordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf und der Vorprüfung durch die Gemeindeabteilung, wobei die Änderung der Wasserbezugsgebühr mit € 1,25/m³ mit 1.10.2022, € 1,45/m³ mit 1.10.2023 und € 1,65/m³ mit 1.10.2024 festgelegt wird. Die Anpassung erfolgt einerseits auf Basis des Ergebnisses des Gebührenkalkulationsprogrammes und andererseits vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen für die Absicherung und Verbesserung der Versorgungsqualität mit Trinkwasser für die Bevölkerung von Gmünd.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2022, Zl. 8500-098/2022, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Gmünd wird von der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Benützungsg Gebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- a. ab dem 1. Oktober 2022: 1,25 Euro;
- b. ab dem 1. Oktober 2023: 1,45 Euro;
- c. ab dem 1. Oktober 2024: 1,65 Euro.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Benützungsg Gebühr und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 1. Oktober jeden Kalenderjahres).

- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsg Gebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 18. Dezember 2015, Zl. 404-810/2015, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Kanalgebührenverordnung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Kanalbenützungsg Gebühr letztmalig im Jahr 2013 angepasst wurde. Dabei wurden drei Erhöhungsschritte über die Jahre 2013, 2014 und 2015 beschlossen. Der aktuelle Satz beträgt € 2,65/m³ Abwasser und ist zur nachhaltigen Absicherung des Haushaltes anzupassen. Zu berücksichtigen ist, dass die laufenden Kosten durch die steigenden Preise ebenfalls mittelfristig finanziert werden müssen.

Vom Stadtrat wurde am 24.8.2022 für den Entwurf eine Anpassung mit folgenden Eckdaten empfohlen: Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|-------------------------|---------------|
| a) | ab dem 1. Oktober 2022: | 2,85 Euro |
| b) | ab dem 1. Oktober 2023: | 3,05 Euro und |
| c) | ab dem 1. Oktober 2024: | 3,25 Euro |

Der Entwurf der Verordnung wurde der Aufsichtsbehörde zur Prüfung übermittelt. Im Zuge der Prüfung wurde über das Online-Gebühren-Kalkulationsprogramm des Landes auch eine Prüfung der erforderlichen Höhe der Gebühr durchgeführt.

Die endgültige Stellungnahme wird bis zur Sitzung des Gemeinderates vorliegen. Vorab wurde telefonisch die Anpassung auf folgende Gebührenstände seitens der Aufsichtsbehörde bei Betrachtung der mittelfristigen Entwicklung vorgeschlagen (3 Stufen mit je € 0,30):

- | | | |
|----|-------------------------|---------------|
| a) | ab dem 1. Oktober 2022: | 2,95 Euro |
| b) | ab dem 1. Oktober 2023: | 3,25 Euro und |
| c) | ab dem 1. Oktober 2024: | 3,55 Euro |

Der Stadtrat hat am 24.08.2022 empfohlen, die Kanalgebühr wieder in drei Stufen anzupassen. Die endgültige Entscheidung erfolgt im folgenden Gemeinderat.

In der folgenden Diskussion wird vom Gemeinderat festgehalten, dass die Anpassung der Gebühren auf Basis des Ergebnisses des Gebührenkalkulationsprogrammes des Landes sowie der Abdeckung der laufenden Kosten des Kanalisationsbetriebes erforderlich ist. Die Höhe der Anpassung wird jedoch auf Basis der Vorberatungen im Stadtrat durchgeführt, da der Haushalt einerseits über Rücklagen verfügt und andererseits die laufenden Finanzierung auch mit diesen Gebührensätzen sichergestellt erscheint.

Herr GR. Jank stellt den Antrag die Kanalgebührenverordnung auf Basis des vorliegenden Entwurfes mit Anpassung der Gebührensätze gemäß Entwurf der Gemeinde zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

einstimmig

zu und beschließt die folgende Neufassung der Kanalgebührenverordnung auf Basis des vorliegenden Entwurfes mit Anpassung der Gebührensätze gemäß Entwurf der Gemeinde.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2022, Zl. 8510-099/2022, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Kanalgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 4

Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab dem 1. Oktober 2022: 2,85 Euro

- b) ab dem 1. Oktober 2023: 3,05 Euro und
 c) ab dem 1. Oktober 2024: 3,25 Euro

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 1. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 17. April 2013, Zl. 205-811/0/2013, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Tarifordnung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Tarifordnung der Stadtgemeinde Gmünd in einigen Bereichen angepasst bzw. ergänzt werden soll.

Aufnahme der bestehenden Sätze für **Kopien/Fax/Laminierung im Stadtamt Gmünd:**

A4 S/W	€ 0,20
A4 Farbe einseitig	€ 0,60
A4 Farbe doppelseitig	€ 1,00
A3 S/W	€ 0,30
A3 Farbe einseitig	€ 1,00
A3 Farbe doppelseitig	€ 1,50
Fax	€ 2,00
Laminierfolie A4	€ 1,00
Laminierfolie A3	€ 1,50

Nutzung Lodronsche Reitschule – Ergänzung zu § 1 – Mieten und Betriebskosten

Miete Lodronsche Reitschule € 250,00 Pauschal

Diese Pauschale enthält den Aufwand für die betriebsbereite Verwendung der Reitschule. D.h.: Bühne aufgebaut und Bestuhlung vorhanden. Der Abbau der Bühne bzw. die Entfernung der Bestuhlung nach der Veranstaltung wird nicht mehr gesondert verrechnet.

Nicht im Pauschalsatz enthalten ist der Aufbau der Tribüne. Hier Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Reinigung – wie bisher Verrechnung nach Aufwand.

Aufnahme der **Tarife für das ASZ** (ohne Änderungen für 2022):

**ASZ Gmünd/Trebesing Tarifordnung
Entsorgungstarife**

Art des Altstoffes	EH	Tarif je Einheit (inkl. MwSt.)
Mindestverrechnungsbetrag (bei Anlieferung von kostenpflichtigen Fraktionen) € 5,00		
Asbest/	Tonne	220,00 €
Badeöfen	Stk.	9,00 €
Badeöfen	Stk.	9,00 €
Bauschutt	m ³	55,00 €
Boiler	Stk.	9,00 €
Fahrräder	Stk.	5,00 €
Feuerlöscher	Stk.	17,00 €
Heizkessel	Stk.	32,00 €
Heizkörper	Stk.	5,00 €
Holz - unbehandelt		kostenlos
Holz - behandelt	m ³	20,00 €
LKW-Reifen mit Felge	Stk.	23,00 €
LKW-Reifen ohne Felge	Stk.	12,00 €
Motorradreifen	Stk.	4,00 €
Ölradiatoren	Stk.	16,00 €
PKW-Reifen mit Felge	Stk.	5,00 €
PKW-Reifen ohne Felge	Stk.	4,00 €
Traktorreifen mit Felge	Stk.	20,00 €
Traktorreifen ohne Felge	Stk.	12,00 €
Zentralheizungsöfen	Stk.	31,00 €
Sperrmüll	m ³	37,00 €
Sperrmüll (klein Mengen – Mindestabgabe)		5,00 €
Autowrack	Stk.	33,00 €
Hartplastik (Kinderspielzeug, Gartenmöbel, ect.)		5,00
Altlacke (Haushaltsmengen kostenlos!)	kg	2,00 €
Ölhaltige Abfälle (Haushaltsmengen kostenlos!)	kg	2,00 €
Problemstoffe (Spraydosen, Ölfilter, Kleber, Toner, etc.)	kg	kostenlos

Elektroaltgeräte lt. EAG-VO (Bildschirme, Kühlgeräte, Leuchtstofflampen, etc.)	Stk.	kostenlos
Altmetall (Haushaltsschrott)	kg	kostenlos

Der Stadtrat hat am 06.07.2022 empfohlen, die Tarifordnung um die Regelungen für die Nutzung von Serviceleistungen im Stadtamt, die Änderung der Nutzung der Reitschule und der Aufnahme der Tarife für das ASZ zu ändern.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Wassermann den Antrag, die Tarifordnung der Stadtgemeinde Gmünd um die im Entwurf vorliegenden Regelungen zu ergänzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

einstimmig

zu und beschließt die Tarifordnung der Stadtgemeinde Gmünd um die im Entwurf vorliegenden Regelungen zu ergänzen.

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29.09.2022, Zahl 902/Tarif/2022, mit der die Tarife für Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten, die Ausleihung von Inventar der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, die Stundensätze sowie die Pachzinse festgelegt werden.

§ 1

Miete und Betriebskosten

Räumlichkeiten	Einheit	Tarif je Einheit inkl. MwSt.
BK/Miete Alte Burg (1 Tag)	Pauschale	€ 60,00
BK/Miete Alte Burg (2 Tage)	Pauschale	€ 96,00
BK/Miete Alte Burg (3 Tage)	Pauschale	€ 144,00
BK/Miete Alte Burg (bis eine Woche)	Pauschale	€ 168,00
<hr/>		
BK/Miete Burghof-Saalfoyer (1 Tag)	Pauschale	€ 48,00
BK/Miete Burghof-Saalfoyer (2 Tage)	Pauschale	€ 84,00
BK/Miete Burghof-Saalfoyer (3 Tage)	Pauschale	€ 120,00
BK/Miete Burghof-Saalfoyer (bis eine Woche)	Pauschale	€ 144,00
<hr/>		
Betriebsbereite Ausstattung Lodronsche Reitschule (Bestuhlung und Bühne)	Pauschale	€ 250,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (1 Tag)	Pauschale	€ 174,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (2 Tage)	Pauschale	€ 300,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (3 Tage)	Pauschale	€ 360,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (bis eine Woche)	Pauschale	€ 480,00
<hr/>		
BK/Miete Stadtsaal (1 Tag)	Pauschale	€ 144,00
BK/Miete Stadtsaal (2 Tage)	Pauschale	€ 240,00
BK/Miete Stadtsaal (3 Tage)	Pauschale	€ 300,00
BK/Miete Stadtsaal (bis eine Woche)	Pauschale	€ 360,00
<hr/>		
BK/Miete Kirchgasse 51/Galerie	m ² /Monat	€ 5,14
BK/Miete Rathaus (1 Tag)	Pauschale	€ 66,00

Der Pauschalsatz für die betriebsbereite Ausstattung der Lodronschen Reitschule umfasst nicht den Auf- bzw. Abbau der Tribüne sowie die Reinigung.

Zuzüglich zu den angeführten Sätzen werden anfallende Heizkosten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich verbrauchten Kilowattstunden gemäß Zähler der BioWärme Gmünd und dem jeweils geltenden Kilowattstunden-Preis.

§ 2 Stundensätze Personal/Fahrzeuge

Die Stundensätze ergeben sich aus der Beilage des jeweiligen Voranschlags eines Haushaltsjahres und sind jeweils anzupassen.

Für das Jahr 2022 ergeben sich gemäß Voranschlagsverordnung folgende Sätze:

Peronal/Fahrzeug	Einheit	Tarif je Einheit inkl. Mwst.
Bauhof-Fahrzeuge-Pausch.Stadtgebiet (50 km)	Pauschale	€ 15,00
Bauhof-Fahrzeuge-Pausch.Stadtgebiet (ab 50 km)	Pauschale	€ 30,00
Bauhofarbeiter	Stunde	€ 45,00
Transporter	km	€ 0,90
Traktor	Stunde	€ 29,00
Hako-Mehrzweckgerät	Stunde	€ 41,00
Reinigungspersonal	Stunde	€ 28,00

§ 3 Leihgebühren Inventar

Beschreibung	Einheit	Tarif je Einheit inkl. Mwst.
Ausgabepauschale:		
bis zu einer Stückzahl von 100	Pauschale	€ 15,00
ab einer Stückzahl über 100	Pauschale	€ 30,00
Leihgebühren:		
Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (bis 50 Stk)	Pauschale	€ 10,00
Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (bis 100 Stk)	Pauschale	€ 20,00
Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (ab 100 Stk)	Pauschale	€ 30,00
Gläser-Geschirr / Leihgebühr (bis 50 Stk)	Pauschale	€ 7,50
Gläser-Geschirr / Leihgebühr (bis 100 Stk)	Pauschale	€ 15,00
Gläser-Geschirr / Leihgebühr (ab 100 Stk)	Pauschale	€ 20,00
Kaffeemaschine (Leihgebühr)	Pauschale	€ 15,00
Absperrungen/Scherrengitter etc.	Stück	€ 2,40
Bänke	Stück	€ 0,60
Biertische (schwer)	Stück	€ 0,80
Biertischgarnitur	Stück	€ 0,80
Garnituren Tische/Bänke	Stück	€ 2,40

Klappbank	Stück	€ 0,60
Klapptisch-Leihgebühr	Stück	€ 1,20
Stapelsessel ab 100 Stk.	Stück	€ 30,00
Stapelsessel bis 100 Stk.	Stück	€ 20,00
Stehtische - rund (nur für Innenräume verwendbar)	Stück	€ 1,20
Straßenverkehrszeichen-Leihgebühr	Stück	€ 1,20
Tische	Stück	€ 1,20
Bühnenelement/Tribünenelement	Stück	€ 1,20
Bühnenelement/Tribünenelement (StK/SG/MGV)	Stück	€ 0,00
Thekenelement leicht	Stück	€ 4,00
Thekenelement schwer	Stück	€ 7,00
Garderobenständer	Pauschale	€ 1,20
Rednerpult	Pauschale	€ 25,00

Schäden an Leihgegenständen sind mit dem jeweiligen Marktpreis zu ersetzen!

§ 4 Pachtzins für Pachtflächen

Schrebergärten

Schrebergärten mit ausschließlicher bzw. zum überwiegenden Teil Verwendung zur Gartennutzung
..... € 0,50 m²/Jahr

Schrebergärten mit Verwendung für Freizeitgestaltung (große Rasenflächen, Gartenhütten,
Schwimmbäder, etc.) € 1,00 m²/Jahr

Sonstige landwirtschaftliche Flächen

Hutweide: € 0,01/m² und Jahr.

(Dies ergibt einen jährlichen Pachtzins von € 100,-/ha)

Mähwiesen: € 0,02/m² und Jahr

(Dies ergibt einen jährlichen Pachtzins von € 200,-/ha)

§ 5 Serviceleistungen Rathaus/Stadtamt

Kopie A4 S/W	€ 0,20
Kopie A4 Farbe einseitig	€ 0,60
Kopie A4 Farbe doppelseitig	€ 1,00
Kopie A3 S/W	€ 0,30
Kopie A3 Farbe einseitig	€ 1,00
Kopie A3 Farbe doppelseitig	€ 1,50
Fax	€ 2,00
Laminierfolie A4	€ 1,00
Laminierfolie A3	€ 1,50

§ 6 ASZ Gmünd/Trebesing Entsorgungstarife

Art des Altstoffes	EH	Tarif je Einheit (inkl. MwSt.)
Mindestverrechnungsbetrag (bei Anlieferung von kostenpflichtigen Fraktionen) € 5,00		

Asbest/	Tonne	220,00 €
Badeöfen	Stk.	9,00 €
Badeöfen	Stk.	9,00 €
Bauschutt	m ³	55,00 €
Boiler	Stk.	9,00 €
Fahrräder	Stk.	5,00 €
Feuerlöscher	Stk.	17,00 €
Heizkessel	Stk.	32,00 €
Heizkörper	Stk.	5,00 €
Holz - unbehandelt		kostenlos
Holz - behandelt	m ³	20,00 €
LKW-Reifen mit Felge	Stk.	23,00 €
LKW-Reifen ohne Felge	Stk.	12,00 €
Motorradreifen	Stk.	4,00 €
Ölradiatoren	Stk.	16,00 €
PKW-Reifen mit Felge	Stk.	5,00 €
PKW-Reifen ohne Felge	Stk.	4,00 €
Traktorreifen mit Felge	Stk.	20,00 €
Traktorreifen ohne Felge	Stk.	12,00 €
Zentralheizungsöfen	Stk.	31,00 €
Sperrmüll	m ³	37,00 €
Sperrmüll (klein Mengen – Mindestabgabe)		5,00 €
Autowrack	Stk.	33,00 €
Hartplastik (Kinderspielzeug, Gartenmöbel, ect.)		5,00
Altlacke (Haushaltsmengen kostenlos!)	kg	2,00 €
Ölhaltige Abfälle (Haushaltsmengen kostenlos!)	kg	2,00 €
Problemstoffe (Spraydosen, Ölfilter, Kleber, Toner, etc.)	kg	kostenlos
Elektroaltgeräte lt. EAG-VO (Bildschirme, Kühlgeräte, Leuchtstofflampen, etc.)	Stk.	kostenlos
Altmetall (Haushaltsschrott)	kg	kostenlos

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 17.12.2021, Zahl 902/Tarif/2021 außer Kraft.

05) Leader-Projekt „ICH und WIR – GLÜCKskinder“;

Beratung und Beschlussfassung über die Eigenmittel der Stadtgemeinde Gmünd für das Leader-Projekt „ICH und WIR – GLÜCKskinder“

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Förderung des Projektes „ICH und WIR – GLÜCKskinder“ ein Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung der Eigenmittel der Stadtgemeinde Gmünd als Projektträger erforderlich ist.

Folgender Beschlussvorschlag wurde seitens der LAG Nockregion-Oberkärnten übermittelt:
 „Das Projekt ICH und WIR – GLÜCKSkinder für die Gemeinden Gmünd, Krems und Malta für das Schuljahr 2022/23 wurde in den Gremien der LAG Nockregion-Oberkärnten positiv bewertet und eine Förderung von 50 % beschlossen. Die Projektsumme beträgt lt. Leader Förderungsantrag € 11.716,-. Die Stadtgemeinde Gmünd beschließt die Aufbringung der Eigenmittel in der Höhe von 50 %, d.s. € 5.858,-.“

Aufgrund des Aufwandes in den einzelnen Volksschule der drei beteiligten Gemeinden ergibt sich folgende Aufteilung dieser Eigenmittel:

Gmünd:	€	4.130,00
Malta:	€	516,00
Krems	€	1.212,00

Der Stadtrat hat am 24. August 2022 empfohlen, die Aufbringung der Eigenmittel in von 50 % der Projektsumme, d.s. € 5.858,-- zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Schober den Antrag, folgenden beschlusse für das Projekt ICH und WIR – GLÜCKSkinder zu fassen:

Das Projekt ICH und WIR – GLÜCKSkinder für die Gemeinden Gmünd, Krems und Malta für das Schuljahr 2022/23 wurde in den Gremien der LAG Nockregion-Oberkärnten positiv bewertet und eine Förderung von 50 % beschlossen. Die Projektsumme beträgt laut Leader Förderungsantrag € 11.716,-. Die Stadtgemeinde Gmünd beschließt die Aufbringung der Eigenmittel in der Höhe von 50 %, das sind € 5.858,--.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für das Projekt ICH und WIR – GLÜCKSkinder die Aufbringung der Eigenmittel in der Höhe von 50 % der Projektsumme laut Förderantrag in Höhe von € 11.716,--, das sind € 5.858,--. Das Projekt ICH und WIR – GLÜCKSkinder für die Gemeinden Gmünd, Krems und Malta für das Schuljahr 2022/23 wurde in den Gremien der LAG Nockregion-Oberkärnten positiv bewertet und eine Förderung von 50 % beschlossen.

NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

06) Personalangelegenheiten;

Beratung und Beschlussfassung über die Nachbesetzungen aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Objektivierungsverfahren

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.00 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollfertiger:

